

*Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 05.12.2018 die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadtbücherei Weimar beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung**:*

**Gebührensatzung der Stadtbücherei Weimar**  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 02.01.2019

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Stadtbücherei Weimar werden Gebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner der Gebühren sind die Personen, die sich zur Benutzung angemeldet haben bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Personen können als die Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Dauer der Nutzungsberechtigung**

1. Die Gebührenschuld für die Jahresgebühr entsteht mit der Anmeldung in der Stadtbücherei und ist sofort und als Gesamtsumme fällig. Eine Rückerstattung ist nicht möglich. Die Nutzungsberechtigung gilt ab der Anmeldung für ein Jahr.
2. Der Stadtbücherei ist es vorbehalten, einmal jährlich zu einer städtischen Aktionswoche bzw. zu einer bundesweiten Bibliotheksaktion zwecks Neukundenwerbung 50 % Rabatt auf die in der Gebührensatzung ausgewiesene Jahresgebühr zu gewähren.
3. In Fällen von § 4 Nr. 6 (Säumnis- und Mahngebühren) entsteht die Gebühr nach Ablauf der Ausleihfrist, in Fällen von § 4 Nr. 7 mit Abgabe der Medien. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenschuld an den Schuldner fällig.
4. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Satz 2 in Punkt 3 gilt entsprechend.

**§ 4 Gebühren und Auslagen**

1. Anmeldung und jährliche Registrierung der BenutzerInnen
  - Erwachsene **15,00 EUR** je Person/Jahr
  - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre **kostenlos**
  - Schüler, Auszubildende, Studierende nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Leistende des Bundesfreiwilligendienstes sowie FSJ und FKJ, Arbeitslose, Rentner, Sozialhilfeempfänger (bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung) **7,50 EUR** je Person/Jahr
2. Ausleihe **kostenlos**
3. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises 2,00 EUR
4. Vormerkung einer Medieneinheit 0,70 EUR je ME
5. Internet-Nutzung (bei Vorlage eines gültigen Leseausweises) kostenlos
6. Überschreitung der Ausleihzeit
  - Erwachsene: 0,20 EUR/Tag/ME
  - Minderjährige: 0,10 EUR/Tag/ME
  - schriftliche Aufforderung zur Rückgabe 5,00 EUR/Aufforderung (ab der 2. Aufforderung)
7. nicht zurückgespulte Video/Audiokassetten 0,50 EUR je Kassette
  - beschädigte Medienbehältnisse je nach Schwere der Beschädigung 5,00 EUR je Behältnis
8. Bei Medienersatz sind zuzüglich die Kosten für die Einarbeitung durch die BenutzerInnen zu tragen.
  - Medienersatz in Wiederbeschaffungshöhe zuzüglich 5,00 EUR Einarbeitungsgebühr.
9. Auslagen (z.B. Portokosten) in der jeweiligen Höhe

**§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. An diesem Tage tritt die Gebührensatzung der Stadtbücherei vom 25.11.1998 außer Kraft.

Weimar, den 11.03.2008

*Gebührensatzung der Stadtbücherei Weimar: Veröffentlicht im Rathauskurier, Nr. 6 vom 23.03.2008, S. 3735*

Änderungen:

Art der Änderung	Ausfertigung	Änderungen	Veröffentlichung
1. Änderungssatzung	02.01.2019	<ul style="list-style-type: none"><li>• Neufassung § 3</li><li>• Neufassung § 4 Nr. 1</li><li>• Änderung § 4 Nr. 5, 6</li></ul>	Rathauskurier Nr. 1/2019 vom 19.01.2019, S. 10057